

Amtsblatt

der

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Der Geltungsbereich umfasst die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und die Mitgliedsgemeinden Kranichfeld mit den Ortsteilen Barchfeld und Stedten, Rittersdorf, Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf und Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda.

19. Jahrgang

Samstag, den 7. November 2020

Nr. 12/2020

Seidenkranz

Ein Abend mit
der Musik von
Neil Young



CLUBBÜHNE
Niederburg Kranichfeld

05.12.2020

Kartenvorverkauf: Tourist-Information Kranichfeld
Beginn: 20:00 Uhr | Einlass: 19:00 Uhr



Laura & Wilfried Mengs

Clubbühne Niederburg Kranichfeld

FOLK & COUNTRY

Christmas



Beginn: 20:00 Uhr

Einlass: 19:00 Uhr

18.12.2020

Kartenvorverkauf: Tourist-Information Kranichfeld

Allgemeines

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld

Telefon 036450 345-0 Website www.vg-kranichfeld.de
Telefax 036450 345-15 E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
1. Samstag im Monat	09:00 - 11:00 Uhr

Dienstzeiten der Verwaltung

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Mitgliedsgemeinde	Bürgermeister	Sprechstunde
Stadt Kranichfeld	Enno Dörnfeld	Dienstag 17:00 - 18:30 Uhr Donnerstag 17:00 - 18:30 Uhr
Gemeinde Rittersdorf	Johannes Rokosch	Dienstag 18:00 - 19:00 Uhr
Gemeinde Tonndorf	Tony Röser	Dienstag 16:00 - 19:00 Uhr
Gemeinde Hohenfelden	Thomas Morche	Donnerstag 18:00 - 19:00 Uhr
Gemeinde Nauendorf	Marek Heusinger	Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
Gemeinde Klettbach	Franziska Hildebrandt	Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Forstämter

Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode, Revier Kranichfeld,
Baumbachplatz 1, Sprechzeit dienstags von 15:00 - 18:00 Uhr,
Telefon 0172 3480106

Thüringer Forstamt Bad Berka, Ilmstraße 1, 99438 Bad Berka
Telefon 036458 582-3

NOTRUF

Polizei	110
Feuerwehr	112
Giftinformationszentrum	0361 730730
Polizeistation Bad Berka	036458 5830
Polizeiinspektion Weimar	03643 8820
Hochwasseransagedienst	0180 5003006
Störungsnummer Strom	0800 6861166
Störungsnummer Gas	0800 6861177
Störungsnummer Wasser	03643 7444444
Störungsnummer Abwasser	0172 6960003

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116 117** erreichen Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst. In akuten Fällen wenden Sie sich an den Rettungsdienst unter der Notrufnummer **112**.

Personalausweis weg?

Sperrnummer 116 116

zuständiges Tierheim

Tierheim Pflanzwirbach, Marktleite, 07407 Pflanzwirbach,
Telefon 03672 422410

Telefonverzeichnis

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Menge	036450 345-20
Hauptamt	Frau Oberheide	036450 345-21
Hauptamt	Frau Sonntag	036450 345-22
Hauptamt	Frau Feige	036450 345-23
Hauptamt	Frau Meißner	036450 345-24
Kämmerei	Herr Trott	036450 345-31
Kämmerei	Frau Knöfel	036450 345-34
Kasse	Frau Hoffmann	036450 345-32
Kasse	Herr Rieger	036450 345-33
Bürgerbüro/Feuerwehr	Frau Lichtenecker	036450 345-41
Bürgerbüro	Herr Ohnesorge	036450 345-42
Touristinformation	Frau Fröbel	036450 345-43
Ordnungsamt	Herr Merten	036450 345-52
Ordnungsamt	Frau Schambach	036450 345-51
Standesamt	Frau Jahn	036450 345-54
Bauamt	Herr Kästner	036450 345-61
Bauamt	Frau Brinkmann	036450 345-62
Bauamt	Herr Neuenfeldt	036450 345-63
Bauamt	Herr Schultz	036450 345-64
Polizei	Herr Kabbe	036450 437-12

Telefon / E-Mail / Internet

036450 345-11	buergermeister@kranichfeld.de , www.kranichfeld.de
036450 42167	gemeinde@rittersdorf.info , www.rittersdorf.info
036450 42419	buergermeister@gemeinde-tonndorf.de , www.gemeinde-tonndorf.de
036450 42351	thomas.morche@web.de , www.hohenfelden.de
036209 349	buergermeister@gemeinde-nauendorf.de , www.gemeinde-nauendorf.de
036209 346	info@klettbach.de , www.klettbach.de

Finanzamt Jena

Leutragraben 8, 07743 Jena, Telefon 03641 378-0

Touristinformation Kranichfeld

Baumbachplatz 1, 99448 Kranichfeld

Frau Mnich 036450 42021

Kernöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10:00 - 13:00 Uhr

Schiedsstelle

Bei uns können Sie nur gewinnen.

Das Schiedswesen besteht seit über 170 Jahren, und ist eine vorgeordnete, bürgernahe sowie unparteiische Schlichtungsorganisation.

Geschlichtet werden können:
Nachbarschaftsstreitigkeiten, Beleidigungen, Bedrohungen, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 345-41 und -42 (Bürgerbüro)

RICHTEN

Amtlicher Teil

VG Kranichfeld

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 07.09.2020

042-07/2020

Die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 22.06.2020 wird bestätigt.

043-07/2020

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 20.07.2020 wird bestätigt.

044-07/2020

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld beschließt die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Fortführung des Breitbandausbaus in der Gemarkung der Mitgliedsgemeinden“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld im Entwurf vom 3. Februar 2020, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Tonndorf.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 07.09.2020, für welche die Öffentlichkeit des jeweiligen Beschlusses hergestellt wurde

046-07/2020

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld beschließt gemäß § 3 VOB/A die Vergabe von Leistungen zur Herstellung von 15 Informationstafeln incl. Herstellung und Druck der benötigten Wanderkarte für den Kulturlandschafts Weg in den Gemarkungen der VG Kranichfeld an die Fa Müller Werbung, Panoramaweg 4, 99428 Weimar zu einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 13.577,80 €.

047-07/2020

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld beschließt gemäß § 3 VOB/A die Vergabe von Bauleistungen (Setzen von 15 Informationstafeln) entlang des Kulturlandschafts Weges in der VG Kranichfeld an die Fa. Weihelpro GbR, Am Ludwigsgraben 1, 99438 Tonndorf zu einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 5.046,00 €.

048-07/2020

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld beschließt gemäß § 3 VOB/A die Vergabe von Leistungen zur Wanderwegebeschilderung für den Kulturlandschafts Weg in der VG Kranichfeld an die Fa. Müller, Panoramaweg 4, 99428 Weimar, mit einer Bruttoangebotssumme von 656,68 €.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 19.10.2020

049-08/2020

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld beschließt die Abwägung der, in der durchgeführten Anhörung vor dem Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die

Abwehr von Gefahren in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld im Entwurf vom 20. August 2020, mit den Änderungen aus der Sitzung am 21.10.2020.

050-08/2020

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld beschließt die Vertragliche Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Landmäuse“ Hohenfelden, in Trägerschaft der Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH, im Entwurf vom 19.10.2020.

051-08/2020

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld beschließt die Vertragliche Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Rabatz“ Kranichfeld, in Trägerschaft der Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH, im Entwurf vom 19.10.2020.

052-08/2020

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld beschließt die Vertragliche Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Grashüpfer“ Schloss Tonndorf, in Trägerschaft des Schloss Tonndorf e.V., in der Fassung vom 15.10.2020, unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Kindertageseinrichtung „Grashüpfer“ Schloss Tonndorf.

Bekanntmachung des Beschlusses aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 19.10.2020, für den die Öffentlichkeit hergestellt wurde

053-08/2020

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld beschließt die Vergabe gemäß UVgO zur Lieferung von vier höhenverstellbaren Schreibtischen an die Firma KWS Einrichtung, Im Dorfe 64c, 99448 Hohenfelden zu einem Gesamtpreis von 3.112,50 € brutto.

Stadt Kranichfeld

Hundesteuersatzung der Stadt Kranichfeld vom 13. Oktober 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in seiner Sitzung vom 17.09.2020 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerpflichtiger
- § 3 Steuersätze
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Steuerermäßigung
- § 6 Zwingersteuer
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung
- § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Wegfall der Steuerpflicht sowie Anrechnung bereits erhobener Steuer

- § 11 Meldepflichten
- § 12 Steueraufsicht
- § 13 Sprachform
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Kranichfeld unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (3) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Verhalten nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224) eingestuft wurde und deren Haltung der Erlaubnispflicht nach § 4 des Gesetzes unterliegt.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als ein Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, für den bisher keine Hundesteuer in der Stadt Kranichfeld gezahlt wurde.
- (2) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die Hunde halten, sind als juristische Personen Steuerschuldner und haften für die Steuer.
- (3) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Kranichfeld aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.
- (4) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Kranichfeld steuerberechtigt, sofern und solange der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Kranichfeld einschließlich deren Ortsteile hat.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (6) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Steuersätze

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Stadt Kranichfeld jährlich
 1. für den ersten Hund 45,00 Euro.
 2. für den zweiten Hund 80,00 Euro.
 3. für jeden weiteren Hund 100,00 Euro.
- (2) Der Steuersatz beträgt abweichend von Abs. 1 im gesamten Gebiet der Stadt Kranichfeld für das Halten von gefährlichen Hunden gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung jährlich je Hund 400,00 Euro.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist zu gewähren für:
 1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden; dies sind insbesondere Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes und weiterer Sicherheitsorgane,
 2. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfs-Dienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder anderen anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten, die ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 3. Hunde, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehin-

dert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „GI“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder Bescheid der nach § 152 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde erbracht werden,

4. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern oder von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz oder Hunde welche eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und von einem Revierinhaber jagdlich geführt werden, in der erforderlichen Anzahl,
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes nach vorheriger behördlicher Anordnung vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, welche die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,
 6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
- (2) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:
 1. Ersthunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der geschlossenen Ortslage benötigt werden, wenn die Gebäude von dem nächsten innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen bewohnten Gebäude mehr als 200 m (Luftlinie) entfernt liegen,
 2. Ersthunden eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes,
 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 4. Gebrauchshunden, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern für die Ausübung ihres Wachdienstes erforderlich sind,
 5. einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und von einem Revierinhaber jagdlich geführt wird,
 6. Hunden, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen vor anerkannten Leistungsrichtern bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Ermäßigungen nach Abs. 1 Punkt 1 bis 6 werden für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander gewährt.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Steuerermäßigung ausgeschlossen.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, in zuchtfähigem Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwingler und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwingler befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Zwingersteuer ausgeschlossen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und entspre-

chende Nachweise für den Einsatz erbracht werden.

- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 6 reichen für die Steuervergünstigung eine Vereinsmitgliedschaft und das Ablegen der Prüfungen alleine nicht aus. Der Einsatz als Rettungshund ist nachzuweisen.
- (4) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Bei vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen wird sie ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, gewährt.
- (5) Die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorliegen.
- (6) Die Zwingersteuer nach § 6 dieser Satzung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (7) Hunde, die nach § 4 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 1. Juli des Jahres fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadt Kranichfeld oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt.

§ 10

Wegfall der Steuerpflicht sowie Anrechnung bereits erhobener Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland nachweislich besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 11

Meldepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Kranichfeld einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadt Kranichfeld schriftlich anzumelden.
- (2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist dieses der Stadt Kranichfeld innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der An-, Um- oder Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
 2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
 3. Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Kranichfeld,

4. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers,
 5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung,
 6. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters.
- (4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die Stadt Kranichfeld zu geben.

§ 12

Steueraufsicht

- (1) Der Hundehalter erhält von der Stadt Kranichfeld eine Steuermarke. Die Steuermarke ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Hundehalter gegen eine Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kranichfeld in der jeweils gültigen Fassung eine Ersatzmarke im zuständigen Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.
- (2) Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist den Beauftragten der Stadt Kranichfeld auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Kranichfeld auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.
- (5) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Stadt Kranichfeld in größeren Zeitabständen Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuerheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Kranichfeld Auskünfte über in § 11 Abs. 3 der Satzung genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13

Sprachform

Alle Bezeichnungen die sich aus dieser Verordnung ergeben gelten für Personen jedes Geschlechts.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 2. entgegen §§ 7 und 11 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 12 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 12 Abs. 4 der Satzung den Beauftragten der Stadt Kranichfeld auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
 5. entgegen § 11 Abs. 1 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Kranichfeld vom 13.05.2005 außer Kraft.

Stadt Kranichfeld
Kranichfeld, den 13.10.2020

gez. Enno Dörnfeld
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss-, Verfahrens- und Genehmigungsvermerk:

1. Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld hat in seiner Sitzung am 17.09.2020, Beschluss-Nr. 128-13/2020, die Hundesteuersatz der Stadt Kranichfeld beschlossen.
2. Die Hundesteuersatzung der Stadt Kranichfeld wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 2 Abs. 4 ThürKAG, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land hat mit Bescheid vom 30.09.2020, Az.: I/2/Ka-092.01-30.1046.001/20, die Hundesteuersatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kranichfeld unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grundstücksverkauf

Die Stadt Kranichfeld schreibt nachstehendes Grundstück öffentlich zum Verkauf aus:

Bebautes Grundstück zur Wohnbebauung in 99448 Kranichfeld, Kirchplatz 2

Die Stadt Kranichfeld schreibt nachfolgende Liegenschaft, bestehend aus den Grundstücken, Flurstück Nr. 303/2 mit 13 m², 303/3 mit 4 m², 303/4 mit 210 m² und 306 mit 74 m² zum Verkauf, zum Mindestkaufpreis (Bodenrichtwert 50,00 €/m²), aus (zzgl. Nebenkosten u.a. Grunderwerbsteuern, Kosten für Eigentumsumschreibung, Notarkosten und sonstigen Kosten).

Die o. g. Flurstücke liegen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in einem allgemeinen Wohngebiet. Die Grundstücke bilden eine Einheit und sind bebaut. Die bestehenden Baulichkeiten sollen bis Ende 2021 abgerissen und an der gleichen Stelle ein Neubau errichtet werden. An der nördlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke Nr. 303/4 und 306 werden ca. 20 m² aus beiden Grundstücken herausgemessen und durch die Stadt Kranichfeld zum Gehweg ausgebaut. Die Gesamtverkaufsfläche beträgt somit ca. 281 m². Kaufinteressenten haben mit dem Kaufangebot im Rahmen der öffentlichen Verkaufsausschreibung ein Bebauungskonzept vorzulegen und auf Anforderung der Stadt die Finanzierung nachzuweisen. Die Realisierung des Bauvorhabens (Abriss und Neubau) ist innerhalb von 3 bis 5 Jahren nach Verkauf vorzunehmen. Die Abriss- und Bebauungsverpflichtung wird mittels eines Wiederkaufsrechtes im Grundbuch gesichert. Die Grundstücke befinden sich in dem Denkmalensemble „Kirchplatz und Felsenkeller“. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis zum Abriss der Gebäude ist durch Zeitablauf verfallen und wurde neu beantragt. Die neue Bebauung ist in die, durch den Abriss entstehende Baulücke, nach Art und Maß, entsprechend der abgerissenen Gebäude, einzupassen.

Sonstige Angaben

Ihr Kaufangebot richten Sie bitte unter Beifügung nachfolgend aufgeführter Unterlagen und Angaben, im verschlossenen Umschlag, mit dem deutlichen Vermerk „**Ausschreibung Kirchplatz 2, Kranichfeld**“ bis zum 30.11.2020 an die Stadtverwaltung Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld:

- vollständiger Vorname und Nachname des Käufers bzw. der Käufer
- bei gewerblichen Käufern Auszug aus dem Handelsregister und eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Bonitätsnachweis
- Information, in welcher Höhe zur Finanzierung des Kaufpreises eine Grundschuld als Belastung in Abt. III des Grundbuches vorgesehen ist
- Nutzungs-/ Bebauungskonzept.

Sämtliche Kosten der Vertragsdurchführung, Nebenkosten, Vermessungskosten etc. trägt der Käufer.

Hinweise

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der UVgO/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für sie kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist. Für weitere Informationen zum Objekt und Rückfragen steht das Bauamt der VG Kranichfeld unter der Telefonnummer 036450 34564 bzw. per E-Mail schultz@vg-kranichfeld.de zur Verfügung. Eine Besichtigung des Ausschreibungsobjektes ist nach vorheriger Absprache unter vorgenannten Kontaktdaten möglich. Die Angaben wurden nach bestem Wissen erstellt, jedoch wird für die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit keine Gewähr übernommen. Datengrundlage Lageplan und Luftbild: Geobasisdaten des Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation



©GDI-TH

Einsichtnahme der Prüfungsberichte der KEBT

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2019 der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG und in das Ergebnis der Prüfung des KEBT-Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes der KEBT AG für das Geschäftsjahr 2019. Die Einsichtnahme ist in den Räumen der KDGT mbH, Alfred-Hess-Straße 37, 99094 Erfurt, im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 15. Januar 2021, Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr, möglich. Darüber hinaus besteht für beide Prüfungsberichte auch die Einsichtmöglichkeit im elektronischen Bundesanzeiger www.bundesanzeiger.de (Suchbegriff KEBT).

Gemeinde Rittersdorf**Hundesteuersatzung der Gemeinde Rittersdorf vom 14. Oktober 2020**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf in seiner Sitzung vom 14.09.2020 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerpflichtiger
- § 3 Steuersätze
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Steuerermäßigung
- § 6 Zwingersteuer
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung
- § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Wegfall der Steuerpflicht sowie Anrechnung bereits erhobener Steuer
- § 11 Meldepflichten
- § 12 Steueraufsicht
- § 13 Sprachform
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1**Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Rittersdorf unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (3) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Verhalten nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224) eingestuft wurde und deren Haltung der Erlaubnispflicht nach § 4 des Gesetzes unterliegt.

§ 2**Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, für den bisher keine Hundesteuer in der Gemeinde Rittersdorf gezahlt wurde.
- (2) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die Hunde halten, sind als juristische Personen Steuerschuldner und haften für die Steuer.
- (3) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Rittersdorf aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.
- (4) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Rittersdorf steuerberechtigt, sofern und solange der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Rittersdorf einschließlich deren Ortsteile hat.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (6) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3**Steuersätze**

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Gemeinde Rittersdorf jährlich
 1. für den ersten Hund 20,00 Euro.
 2. für den zweiten Hund 30,00 Euro.
 3. für jeden weiteren Hund 50,00 Euro.
- (2) Der Steuersatz beträgt abweichend von Abs. 1 im gesamten Gebiet der Gemeinde Rittersdorf für das Halten von gefährlichen Hunden gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung jährlich je Hund 300,00 Euro.

§ 4**Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist zu gewähren für:
 1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden; dies sind insbesondere Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes und weiterer Sicherheitsorgane,
 2. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfs-Dienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder anderen anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten, die ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 3. Hunde, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „GI“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden,
 4. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern oder von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, welche die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,
 6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
 7. Hunde in Tierhandlungen.
- (2) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 5**Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:
 1. Ersthunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der geschlossenen Ortslage benötigt werden, wenn die Gebäude von dem nächsten innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen bewohnten Gebäude mehr als 200 m (Luftlinie) entfernt liegen,
 2. Ersthunden eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes,
 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 4. Gebrauchshunden, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern für die Ausübung ihres Wachdienstes erforderlich sind,
 5. einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und von einem Revierinhaber jagdlich geführt wird,
 6. Hunden, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen vor anerkannten Leistungsrichtern bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Ermäßigungen nach Abs. 1 Punkt 1 bis 6 werden für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander gewährt.
- (3) Für den zweiten Hund ermäßigt sich die Steuer auf 20,00 Euro, für den dritten Hund auf 20,00 Euro, wenn für diese Hunde schriftlich das Ablegen einer Begleithundeprüfung nachgewiesen wird.
- (4) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Steuerermäßigung ausgeschlossen.

§ 6**Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, in zuchtfähigem Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Zwingersteuer ausgeschlossen.

§ 7**Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und entsprechende Nachweise für den Einsatz erbracht werden.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 6 reichen für die Steuervergünstigung eine Vereinsmitgliedschaft und das Ablegen der Prüfungen alleine nicht aus. Der Einsatz als Rettungshund ist nachzuweisen.
- (4) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Bei vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen wird sie ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, gewährt.
- (5) Die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorlagen.
- (6) Die Zwingersteuer nach § 6 dieser Satzung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (7) Hunde, die nach § 4 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 8**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 9**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 1. Juli des Jahres fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde Rittersdorf oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt.

§ 10**Wegfall der Steuerpflicht sowie Anrechnung bereits erhobener Steuer**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland nachweislich besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 11**Meldepflichten**

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Rittersdorf einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Gemeinde Rittersdorf schriftlich anzumelden.
- (2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist dieses der Gemeinde Rittersdorf innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der An-, Um- oder Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
 2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
 3. Beginn der Haltung im Gebiet der Gemeinde Rittersdorf,
 4. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers,
 5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung,
 6. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters.
- (4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Rittersdorf zu geben.

§ 12**Steueraufsicht**

- (1) Der Hundehalter erhält von der Gemeinde Rittersdorf eine Steuermarke. Die Steuermarke ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Hundehalter gegen eine Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Rittersdorf in der jeweils gültigen Fassung eine Ersatzmarke im zuständigen Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.
- (2) Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist den Beauftragten der Gemeinde Rittersdorf auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Rittersdorf auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.
- (5) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Gemeinde Rittersdorf in größeren Zeitabständen Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Rittersdorf Auskünfte über in § 11 Abs. 3 der Satzung genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13**Sprachform**

Alle Bezeichnungen die sich aus dieser Verordnung ergeben gelten für Personen jedes Geschlechts.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 2. entgegen §§ 7 und 11 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 12 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes ohne gültig sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 12 Abs. 4 der Satzung den Beauftragten der Gemeinde Rittersdorf auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
 5. entgegen § 11 Abs. 1 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Rittersdorf vom 22.07.2013 außer Kraft.

Gemeinde Rittersdorf
Rittersdorf, den 14.10.2020

gez. Johannes Rokosch (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss-, Verfahrens- und Genehmigungsvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf hat in seiner Sitzung am 14.09.2020, Beschluss-Nr. 050-07/2020, die Hundesteuersatz der Gemeinde Rittersdorf beschlossen.
2. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Rittersdorf wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 2 Abs. 4 ThürKAG, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land hat mit Bescheid vom 08.10.2020, Az.: I/2/Ka-092.01-30.1079.001/20, die Hundesteuersatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Rittersdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Tonndorf**Hundesteuersatzung der Gemeinde Tonndorf vom 14. Oktober 2020**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in seiner Sitzung vom 17.09.2020 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerpflichtiger
- § 3 Steuersätze

- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Steuerermäßigung
- § 6 Zwingersteuer
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung
- § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Wegfall der Steuerpflicht sowie Anrechnung bereits erhobener Steuer
- § 11 Meldepflichten
- § 12 Steueraufsicht
- § 13 Sprachform
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1**Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Tonndorf unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (3) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Verhalten nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224) eingestuft wurde und deren Haltung der Erlaubnispflicht nach § 4 des Gesetzes unterliegt.

§ 2**Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, für den bisher keine Hundesteuer in der Gemeinde Tonndorf gezahlt wurde.
- (2) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die Hunde halten, sind als juristische Personen Steuerschuldner und haften für die Steuer.
- (3) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Tonndorf aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.
- (4) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Tonndorf steuerberechtigt, sofern und solange der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Tonndorf einschließlich deren Ortsteile hat.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (6) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3**Steuersätze**

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Gemeinde Tonndorf jährlich
 1. für den ersten Hund 45,00 Euro.
 2. für den zweiten Hund 60,00 Euro.
 3. für jeden weiteren Hund 80,00 Euro.
- (2) Der Steuersatz beträgt abweichend von Abs. 1 im gesamten Gebiet der Gemeinde Tonndorf für das Halten von gefährlichen Hunden gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung jährlich je Hund 300,00 Euro.

§ 4**Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist zu gewähren für:
 1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbe-

- dingter Aussonderung in Pflege gehalten werden; dies sind insbesondere Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes und weiterer Sicherheitsorgane,
2. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfs-Dienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder anderen anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten, die ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 3. Hunde, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „GI“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden,
 4. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern oder von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, welche die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,
 6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
 7. Hunde in Tierhandlungen.
- (2) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:
 1. Ersthunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der geschlossenen Ortslage benötigt werden, wenn die Gebäude von dem nächsten innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen bewohnten Gebäude mehr als 200 m (Luftlinie) entfernt liegen,
 2. Ersthunden eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes,
 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 4. Gebrauchshunden, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern für die Ausübung ihres Wachdienstes erforderlich sind,
 5. Hunden, die von Jagdscheininhabern überwiegend zur Ausübung der Jagd gehalten werden und die sich in jagdlicher Abrichtung befinden bzw. eine jagdrechtliche Brauchbarkeitsprüfung bestanden haben,
 6. Hunden, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen vor anerkannten Leistungsrichtern bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Ermäßigungen nach Abs. 1 Punkt 1 bis 6 werden für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander gewährt.
- (3) Für den zweiten Hund ermäßigt sich die Steuer auf 30,00 Euro, für den dritten Hund auf 40,00 Euro, wenn für diese Hunde schriftlich das Ablegen einer Begleithundeprüfung nachgewiesen wird.
- (4) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Steuerermäßigung ausgeschlossen.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, in zuchtfähigem Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1. Das Halten

selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Zwingersteuer ausgeschlossen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und entsprechende Nachweise für den Einsatz erbracht werden.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 6 reichen für die Steuervergünstigung eine Vereinsmitgliedschaft und das Ablegen der Prüfungen alleine nicht aus. Der Einsatz als Rettungshund ist nachzuweisen.
- (4) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Bei vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen wird sie ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, gewährt.
- (5) Die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorliegen.
- (6) Die Zwingersteuer nach § 6 dieser Satzung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (7) Hunde, die nach § 4 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 1. Juli des Jahres fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde Tonndorf oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt.

§ 10

Wegfall der Steuerpflicht sowie Anrechnung bereits erhobener Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland nachweislich besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 11 Meldepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Tonndorf einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Gemeinde Tonndorf schriftlich anzumelden.
- (2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist dieses der Gemeinde Tonndorf innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der An-, Um- oder Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
 2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
 3. Beginn der Haltung im Gebiet der Gemeinde Tonndorf,
 4. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers,
 5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung,
 6. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters.
- (4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Tonndorf zu geben.

§ 12 Steueraufsicht

- (1) Der Hundehalter erhält von der Gemeinde Tonndorf eine Steuermarke. Die Steuermarke ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Hundehalter gegen eine Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tonndorf in der jeweils gültigen Fassung eine Ersatzmarke im zuständigen Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.
- (2) Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist den Beauftragten der Gemeinde Tonndorf auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Tonndorf auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.
- (5) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Gemeinde Tonndorf in größeren Zeitabständen Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Tonndorf Auskünfte über in § 11 Abs. 3 der Satzung genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13 Sprachform

Alle Bezeichnungen die sich aus dieser Verordnung ergeben gelten für Personen jedes Geschlechts.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 2. entgegen §§ 7 und 11 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 12 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 12 Abs. 4 der Satzung den Beauftragten der Gemeinde Tonndorf auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder

5. entgegen § 11 Abs. 1 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Tonndorf vom 27.08.2007 außer Kraft.

Gemeinde Tonndorf
Tonndorf, den 14.10.2020

gez. Tony Röser
amtierender Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss-, Verfahrens- und Genehmigungsvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf hat in seiner Sitzung am 17.09.2020, Beschluss-Nr. 071-10/2020, die Hundesteuersatz der Gemeinde Tonndorf beschlossen.
2. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Tonndorf wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 2 Abs. 4 ThürKAG, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land hat mit Bescheid vom 08.10.2020, Az.: I/2/Ka-092.01-30.1087.001/20, die Hundesteuersatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Tonndorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auslegungshinweis gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO

Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf hat in seiner Sitzung im 17.09.2020 die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen 2016 bis 2018 der Gemeinde Tonndorf und über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für die entsprechenden Jahre gefasst. Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO liegen die Beschlüsse, die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts ab dem 09.11.2020 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeiten (Mo. und Fr., 09:00 bis 12:00 Uhr, Di. 09:00 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 bis 18:00 Uhr, Do. 09:00 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 bis 17:00 Uhr) im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, öffentlich aus.

Die genannten Unterlagen werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Einsichtnahme der Prüfungsberichte der KEBT

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2019 der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG und in das Ergebnis der Prüfung des KEBT-Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes der KEBT AG für das Geschäftsjahr 2019. Die Einsichtnahme ist in den Räumen der KDGT mbH, Alfred-Hess-Straße 37, 99094 Erfurt, im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 15. Januar 2021, Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr, möglich. Darüber hinaus besteht für beide Prüfungsberichte auch die Einsichtmöglichkeit im elektronischen Bundesanzeiger www.bundesanzeiger.de (Suchbegriff KEBT).

Gemeinde Hohenfelden

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohenfelden vom 08.09.2020

041-06/2020

Die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Sitzung des Gemeinderates Hohenfelden vom 23.06.2020 wird bestätigt.

042-06/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden beschließt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohenfelden im Entwurf vom 21. August 2020 mit den festgesetzten Steuersätzen und Steuerermäßigungen.

043-06/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden beschließt die Zustimmung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld im Entwurf vom 20. August 2020.

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohenfelden vom 13. Oktober 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden in seiner Sitzung vom 08.09.2020 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerpflichtiger
- § 3 Steuersätze
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Steuerermäßigung
- § 6 Zwingersteuer
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung
- § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Wegfall der Steuerpflicht sowie Anrechnung bereits erhobener Steuer
- § 11 Meldepflichten
- § 12 Steueraufsicht
- § 13 Sprachform
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Hohenfelden unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (3) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Verhalten nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224) eingestuft wurde und deren Haltung der Erlaubnispflicht nach § 4 des Gesetzes unterliegt.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger

als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, für den bisher keine Hundesteuer in der Gemeinde Hohenfelden gezahlt wurde.

- (2) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die Hunde halten, sind als juristische Personen Steuerschuldner und haften für die Steuer.
- (3) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Hohenfelden aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.
- (4) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Hohenfelden steuerberechtigt, sofern und solange der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Hohenfelden einschließlich deren Ortsteile hat.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (6) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Steuersätze

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Gemeinde Hohenfelden jährlich
 1. für den ersten Hund 30,00 Euro.
 2. für den zweiten Hund 60,00 Euro.
 3. für jeden weiteren Hund 100,00 Euro.
- (2) Der Steuersatz beträgt abweichend von Abs. 1 im gesamten Gebiet der Gemeinde Hohenfelden für das Halten von gefährlichen Hunden gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung jährlich je Hund 400,00 Euro.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist zu gewähren für:
 1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden; dies sind insbesondere Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes und weiterer Sicherheitsorgane,
 2. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfs-Dienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder anderen anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten, die ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 3. Hunde, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „GI“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden,
 4. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern oder von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, welche die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,
 6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
 7. Hunde in Tierhandlungen.
- (2) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:
 1. Ersthunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der geschlossenen Ortslage benötigt werden, wenn die Gebäude

von dem nächsten innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen bewohnten Gebäude mehr als 200 m (Luftlinie) entfernt liegen,

2. Ersthunden eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes,
 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 4. Gebrauchshunden, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern für die Ausübung ihres Wachdienstes erforderlich sind,
 5. einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und von einem Revierinhaber jagdlich geführt wird,
 6. Hunden, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen vor anerkannten Leistungsrichtern bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Ermäßigungen nach Abs. 1 Punkt 1 bis 6 werden für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander gewährt.
 - (3) Für den zweiten Hund ermäßigt sich die Steuer auf 30,00 Euro, für den dritten Hund auf 50,00 Euro, wenn für diese Hunde schriftlich das Ablegen einer Begleithundeprüfung nachgewiesen wird.
 - (4) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Steuerermäßigung ausgeschlossen.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, in zuchtfähigem Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Zwingersteuer ausgeschlossen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und entsprechende Nachweise für den Einsatz erbracht werden.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 6 reichen für die Steuervergünstigung eine Vereinsmitgliedschaft und das Ablegen der Prüfungen alleine nicht aus. Der Einsatz als Rettungshund ist nachzuweisen.
- (4) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Bei vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen wird sie ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, gewährt.
- (5) Die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorliegen.
- (6) Die Zwingersteuer nach § 6 dieser Satzung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (7) Hunde, die nach § 4 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 1. Juli des Jahres fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde Hohenfelden oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt.

§ 10

Wegfall der Steuerpflicht sowie Anrechnung bereits erhobener Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland nachweislich besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 11

Meldepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Hohenfelden einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Gemeinde Hohenfelden schriftlich anzumelden.
- (2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist dieses der Gemeinde Hohenfelden innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der An-, Um- oder Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
 2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
 3. Beginn der Haltung im Gebiet der Gemeinde Hohenfelden,
 4. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers,
 5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung,
 6. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters.
- (4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Hohenfelden zu geben.

§ 12

Steueraufsicht

- (1) Der Hundehalter erhält von der Gemeinde Hohenfelden eine Steuermarke. Die Steuermarke ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder ist

sie beschädigt, so erhält der Hundehalter gegen eine Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hohenfelden in der jeweils gültigen Fassung eine Ersatzmarke im zuständigen Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

- (2) Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist den Beauftragten der Gemeinde Hohenfelden auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hohenfelden auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.
- (5) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Gemeinde Hohenfelden in größeren Zeitabständen Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hohenfelden Auskünfte über in § 11 Abs. 3 der Satzung genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13 Sprachform

Alle Bezeichnungen die sich aus dieser Verordnung ergeben gelten für Personen jedes Geschlechts.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 2. entgegen §§ 7 und 11 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 12 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 12 Abs. 4 der Satzung den Beauftragten der Gemeinde Hohenfelden auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
 5. entgegen § 11 Abs. 1 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Hohenfelden vom 24.04.2003 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 24.02.2004 außer Kraft.

Gemeinde Hohenfelden
Hohenfelden, den 13.10.2020

gez. Thomas Morche (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss-, Verfahrens- und Genehmigungsvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden hat in seiner Sitzung am 08.09.2020, Beschluss-Nr. 042-06/2020, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohenfelden beschlossen.
2. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohenfelden wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 2 Abs. 4 ThürKAG,

vorgelegt. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land hat mit Bescheid vom 01.10.2020, Az.: I/2/Ka-092.01-30.1032.001/20, die Hundesteuersatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenfelden unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Nauendorf

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nauendorf vom 10.09.2020

061-10/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf beschließt die als Anlage beigefügte Ausbauvariante für den ersten Bauabschnitt Sperlingsberg.

062-10/2020

Die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Sitzung des Gemeinderates Nauendorf vom 18.06.2020 wird bestätigt.

063-10/2020

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Nauendorf vom 16.07.2020 wird bestätigt.

064-10/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf beschließt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Nauendorf im Entwurf vom 21. August 2020 mit den festgesetzten Steuersätzen und Steuerermäßigungen.

Bekanntmachung des Beschlusses aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nauendorf vom 10.09.2020, für welchen die Öffentlichkeit hergestellt wurde

066-10/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde beschließt den Verkauf der Flurstücke Nr. 127/44 (13 m²), 45 (1 m²), 47 (15 m²) und 48 (3 m²) an die Grundstückseigentümer, die diese Grundstücke nutzen. Der Kaufpreis wird auf 80,00 €/m² festgesetzt. Die Kosten der Vertragsdurchführung trägt der jeweilige Käufer.

Hundesteuersatzung der Gemeinde Nauendorf vom 13. Oktober 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf in seiner Sitzung vom 10.09.2020 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerpflichtiger
- § 3 Steuersätze

- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Steuerermäßigung
- § 6 Zwingersteuer
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung
- § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Wegfall der Steuerpflicht sowie Anrechnung bereits erhobener Steuer
- § 11 Meldepflichten
- § 12 Steueraufsicht
- § 13 Sprachform
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Nauendorf unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (3) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Verhalten nach Durchführung eines Wesentests im Einzelfall als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224) eingestuft wurde und deren Haltung der Erlaubnispflicht nach § 4 des Gesetzes unterliegt.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, für den bisher keine Hundesteuer in der Gemeinde Nauendorf gezahlt wurde.
- (2) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die Hunde halten, sind als juristische Personen Steuerschuldner und haften für die Steuer.
- (3) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Nauendorf aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.
- (4) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Nauendorf steuerberechtigt, sofern und solange der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Nauendorf einschließlich deren Ortsteile hat.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (6) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Steuersätze

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Gemeinde Nauendorf jährlich
 1. für den ersten Hund 20,00 Euro.
 2. für den zweiten Hund 40,00 Euro.
 3. für jeden weiteren Hund 80,00 Euro.
- (2) Der Steuersatz beträgt abweichend von Abs. 1 im gesamten Gebiet der Gemeinde Nauendorf für das Halten von gefährlichen Hunden gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung jährlich je Hund 500,00 Euro.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist zu gewähren für:
 1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufga-

ben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden; dies sind insbesondere Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes und weiterer Sicherheitsorgane,

2. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfs-Dienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder anderen anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten, die ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 3. Hunde, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „GI“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden,
 4. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern oder von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, welche die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,
 6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
 7. Hunde in Tierhandlungen.
- (2) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:
 1. Ersthunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der geschlossenen Ortslage benötigt werden, wenn die Gebäude von dem nächsten innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen bewohnten Gebäude mehr als 200 m (Luftlinie) entfernt liegen,
 2. Ersthunden eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes, abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 4. Gebrauchshunden, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern für die Ausübung ihres Wachdienstes erforderlich sind,
 5. einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und von einem Revierinhaber jagdlich geführt wird,
 6. Hunden, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen vor anerkannten Leistungsrichtern bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Ermäßigungen nach Abs. 1 Punkt 1 bis 6 werden für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander gewährt.
- (3) Für den zweiten Hund ermäßigt sich die Steuer auf 20,00 Euro, für den dritten Hund auf 40,00 Euro, wenn für diese Hunde schriftlich das Ablegen einer Begleithundeprüfung nachgewiesen wird.
- (4) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Steuerermäßigung ausgeschlossen.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, in zuchtfähigem Alter zu

Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Zwingersteuer ausgeschlossen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und entsprechende Nachweise für den Einsatz erbracht werden.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 6 reichen für die Steuervergünstigung eine Vereinsmitgliedschaft und das Ablegen der Prüfungen alleine nicht aus. Der Einsatz als Rettungshund ist nachzuweisen.
- (4) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Bei vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen wird sie ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, gewährt.
- (5) Die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorliegen.
- (6) Die Zwingersteuer nach § 6 dieser Satzung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (7) Hunde, die nach § 4 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 1. Juli des Jahres fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde Nauendorf oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt.

§ 10

Wegfall der Steuerpflicht sowie Anrechnung bereits erhobener Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.

- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland nachweislich besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 11

Meldepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Nauendorf einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Gemeinde Nauendorf schriftlich anzumelden.
- (2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist dieses der Gemeinde Nauendorf innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der An-, Um- oder Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
 2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
 3. Beginn der Haltung im Gebiet der Gemeinde Nauendorf,
 4. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers,
 5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung,
 6. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters.
- (4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Nauendorf zu geben.

§ 12

Steueraufsicht

- (1) Der Hundehalter erhält von der Gemeinde Nauendorf eine Steuermarke. Die Steuermarke ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Hundehalter gegen eine Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nauendorf in der jeweils gültigen Fassung eine Ersatzmarke im zuständigen Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Nauendorf.
- (2) Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist den Beauftragten der Gemeinde Nauendorf auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Nauendorf auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.
- (5) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Gemeinde Nauendorf in größeren Zeitabständen Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Nauendorf Auskünfte über in § 11 Abs. 3 der Satzung genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13

Sprachform

Alle Bezeichnungen die sich aus dieser Verordnung ergeben gelten für Personen jedes Geschlechts.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,

2. entgegen §§ 7 und 11 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 12 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 12 Abs. 4 der Satzung den Beauftragten der Gemeinde Nauendorf auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
 5. entgegen § 11 Abs. 1 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Nauendorf vom 25.03.2013 außer Kraft.

Gemeinde Nauendorf
Nauendorf, den 13.10.2020

gez. Marek Heusinger (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss-, Verfahrens- und Genehmigungsvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf hat in seiner Sitzung am 10.09.2020, Beschluss-Nr. 064-10/2020, die Hundesteuersatz der Gemeinde Nauendorf beschlossen.
2. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Nauendorf wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 2 Abs. 4 ThürKAG, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land hat mit Bescheid vom 01.10.2020, Az.: I/2/Ka-092.01-30.1059.001/20, die Hundesteuersatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nauendorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Einsichtnahme der Prüfungsberichte der KEBT

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2019 der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG und in das Ergebnis der Prüfung des KEBT-Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes der KEBT AG für das Geschäftsjahr 2019. Die Einsichtnahme ist in den Räumen der KDGT mbH, Alfred-Hess-Straße 37, 99094 Erfurt, im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 15. Januar 2021, Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr, möglich. Darüber hinaus besteht für beide Prüfungsberichte auch die Einsichtmöglichkeit im elektronischen Bundesanzeiger www.bundesanzeiger.de (Suchbegriff KEBT).

Gemeinde Klettbach

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Klettbach vom 17.09.2020

068-10/2020

Die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Sitzung des Gemeinderates Klettbach vom 18.06.2020 wird bestätigt.

069-10/2020

Die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Sitzung des Gemeinderates Klettbach vom 30.07.2020 wird bestätigt.

070-10/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Klettbach im Entwurf vom 21. August 2020 mit den festgesetzten Steuersätzen und Steuerermäßigungen, mit den Änderungen aus der Sitzung am 17.09.2020.

071-10/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt die Zustimmung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld im Entwurf vom 20. August 2020.

072-10/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für Planungskosten i. H. v. 11.564,65 € für die Maßnahme „Grundhafter Ausbau der Siedlungsstraße“.

073-10/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach stellt auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungs-amtes vom 28.02.2020 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 fest.

074-10/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach stellt auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungs-amtes vom 28.02.2020 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 fest.

075-10/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach stellt auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungs-amtes vom 28.02.2020 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 fest.

076-10/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.02.2020 die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat für das Haushaltsjahr 2016.

077-10/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.02.2020 die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat für das Haushaltsjahr 2017.

078-10/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.02.2020 die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben für das Haushaltsjahr 2018.

079-10/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 057-08/2020 „Beratung und Beschlussfassung zur verkehrsrechtlichen Beschilderung des Weges „Hinter den Gärten“ in Schellroda“ aus der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Juni 2020.

080-10/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt die Beantragung zur verkehrsrechtlichen Beschilderung (siehe Beschilderungsplan) des Weges „Hinter den Gärten“ in Schellroda.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Klettbach vom 17.09.2020, für welche die Öffentlichkeit des jeweiligen Beschlusses hergestellt wurde

083-10/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Ersatzneubau des Vereinshauses Schellroda zum Gewerk „Zimmerarbeiten“ mit einer Bruttoangebotssumme von 25.115,16 € an die Firma H. Walther; Im Dorfe 7; 99448 Nauendorf.

084-10/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Ersatzneubau des Vereinshauses Schellroda zum Gewerk „Dachklempnerarbeiten/ Dachdecker“ mit einer Bruttoangebotssumme von 3.592,07 € an die Firma H. Walther; Im Dorfe 7; 99448 Nauendorf.

085-10/2020

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Lieferleistungen nach § 8 UVGO i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge zur Lieferung von L-Elementen für den Sportplatz Klettbach mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 6.785,53 Euro an die Firma BayWa AG Baustoffe Jenaer Straße 79 in 99099 Erfurt.

087-10/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt das 1. Nachtragsangebot (Auftragsweiterung) der Firma Tiefbau Gotha GmbH, Gallettstraße 5, 99867 Gotha zur Baumaßnahme Ringstraße in Höhe von 15.593,37 € Brutto.

Auslegungshinweis gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach hat in seiner Sitzung im 17.09.2020 die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen 2016 bis 2018 der Gemeinde Klettbach und über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten für die entsprechenden Jahre gefasst. Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO liegen die Beschlüsse, die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts ab dem 09.11.2020 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeiten (Mo. und Fr., 09:00 bis 12:00 Uhr, Di. 09:00 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 bis 18:00 Uhr, Do. 09:00 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 bis 17:00 Uhr) im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, öffentlich aus.

Die genannten Unterlagen werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Hundesteuersatzung der Gemeinde Klettbach vom 13. Oktober 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in seiner Sitzung vom 17.09.2020 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerpflichtiger
- § 3 Steuersätze
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Steuerermäßigung
- § 6 Zwingersteuer
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung
- § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Wegfall der Steuerpflicht sowie Anrechnung bereits erhobener Steuer
- § 11 Meldepflichten
- § 12 Steueraufsicht
- § 13 Sprachform
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1**Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Klettbach unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (3) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Verhalten nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224) eingestuft wurde und deren Haltung der Erlaubnispflicht nach § 4 des Gesetzes unterliegt.

§ 2**Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, für den bisher keine Hundesteuer in der Gemeinde Klettbach gezahlt wurde.
- (2) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die Hunde halten, sind als juristische Personen Steuerschuldner und haften für die Steuer.
- (3) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Klettbach aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.
- (4) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Klettbach steuerberechtigt, sofern und solange der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Klettbach einschließlich deren Ortsteile hat.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (6) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3**Steuersätze**

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Gemeinde Klettbach jährlich
 1. für den ersten Hund 45,00 Euro.
 2. für den zweiten Hund 80,00 Euro.
 3. für jeden weiteren Hund 100,00 Euro.
- (2) Der Steuersatz beträgt abweichend von Abs. 1 im gesamten Gebiet der Gemeinde Klettbach für das Halten von gefährlichen Hunden gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung jährlich je Hund 600,00 Euro.

§ 4**Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist zu gewähren für:
 1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden; dies sind insbesondere Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes und weiterer Sicherheitsorgane,
 2. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfs-Dienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder anderen anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten, die ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 3. Hunde, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „GI“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden,

4. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern oder von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, welche die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,
 6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
 7. Hunde in Tierhandlungen.
- (2) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:
1. Ersthunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der geschlossenen Ortslage benötigt werden, wenn die Gebäude von dem nächsten innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen bewohnten Gebäude mehr als 500 m (Luftlinie) entfernt liegen,
 2. Ersthunden eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes,
 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 4. Gebrauchshunden, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern für die Ausübung ihres Wachdienstes erforderlich sind,
 5. einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und von einem Revierinhaber jagdlich geführt wird,
 6. Hunden, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen vor anerkannten Leistungsrichtern bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Ermäßigungen nach Abs. 1 Punkt 1 bis 6 werden für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander gewährt.
- (3) Die Steuersätze gemäß § 3 reduzieren sich jeweils um 50 %, wenn für diese Hunde schriftlich das Ablegen einer Begleithundeprüfung nachgewiesen wird.
- (4) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Steuerermäßigung ausgeschlossen.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, in zuchtfähigem Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Zwingersteuer ausgeschlossen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und entsprechende Nachweise für den Einsatz erbracht werden.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 6 reichen für die Steuervergünstigung eine Vereinsmitgliedschaft und das Ablegen der Prüfungen alleine nicht aus. Der Einsatz als Rettungshund ist nachzuweisen.

- (4) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Bei vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen wird sie ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, gewährt.
- (5) Die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorliegen.
- (6) Die Zwingersteuer nach § 6 dieser Satzung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (7) Hunde, die nach § 4 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 1. Juli des Jahres fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde Klettbach oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt.

§ 10

Wegfall der Steuerpflicht sowie Anrechnung bereits erhobener Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland nachweislich besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 11

Meldepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Klettbach einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Gemeinde Klettbach schriftlich anzumelden.
- (2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist dieses der Gemeinde Klettbach innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der An-, Um- oder Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,

2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
 3. Beginn der Haltung im Gebiet der Gemeinde Klettbach,
 4. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers,
 5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung,
 6. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters.
- (4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Klettbach zu geben.

§ 12

Steueraufsicht

- (1) Der Hundehalter erhält von der Gemeinde Klettbach eine Steuermarke. Die Steuermarke ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Hundehalter gegen eine Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Klettbach in der jeweils gültigen Fassung eine Ersatzmarke im zuständigen Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.
- (2) Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist den Beauftragten der Gemeinde Klettbach auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Klettbach auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.
- (5) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Gemeinde Klettbach in größeren Zeitabständen Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Klettbach Auskünfte über in § 11 Abs. 3 der Satzung genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13

Sprachform

Alle Bezeichnungen die sich aus dieser Verordnung ergeben gelten für Personen jedes Geschlechts.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 2. entgegen §§ 7 und 11 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 12 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 12 Abs. 4 der Satzung den Beauftragten der Gemeinde Klettbach auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
 5. entgegen § 11 Abs. 1 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Klettbach vom 20.12.2012 außer Kraft.

Gemeinde Klettbach
Klettbach, den 13.10.2020

gez. Franziska Hildebrandt
Bürgermeisterin

(Siegel)

Beschluss-, Verfahrens- und Genehmigungsvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach hat in seiner Sitzung am 17.09.2020, Beschluss-Nr. 070-10/2020, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Klettbach beschlossen.
2. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Klettbach wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 2 Abs. 4 ThürKAG, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land hat mit Bescheid vom 01.10.2020, Az.: I/2/Ka-092.01-30.1032.001/20, die Hundesteuersatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Klettbach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Einsichtnahme der Prüfungsberichte der KEBT

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2019 der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG und in das Ergebnis der Prüfung des KEBT-Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes der KEBT AG für das Geschäftsjahr 2019.

Die Einsichtnahme ist in den Räumen der KDGT mbH, Alfred-Hess-Straße 37, 99094 Erfurt, im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 15. Januar 2021, Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr, möglich. Darüber hinaus besteht für beide Prüfungsberichte auch die Einsichtmöglichkeit im elektronischen Bundesanzeiger www.bundesanzeiger.de (Suchbegriff KEBT).

Nichtamtlicher Teil

Informationen

Bürgerbüro

Das Bürgerbüro ist zusätzlich an den Samstagen, **7. November 2020** und **5. Dezember 2020**, von 09:00 – 11:00 Uhr, für Sie geöffnet. Eine entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

**Mittwoch, den 25.11.2020, im Bürgerhaus in Klettbach
von 15:30 bis 18:00 Uhr**

**Mittwoch, den 09.12.2020, im Baumbachhaus in Kranichfeld
von 15:30 bis 18:00 Uhr**

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten. Telefon: 03644 8779952 (Mo. - Do. 19:30 bis 20:15 Uhr).

Bürgermeisterwahl in Nauendorf

Sehr geehrte Wählerinnen und Wähler,

ich bedanke mich ganz herzlich bei Ihnen für das klare Votum in der Bürgermeisterwahl. Sie haben mir mit dem Wahlergebnis einen so hohen Vertrauensbeweis ausgestellt, dass ich es als Auftrag für eine zweite Amtsperiode annehme. Beste Grüße, Ihr alter und neuer



Foto Bernd Rüdger

Bürgermeister Marek Heusinger

personelle Unterstützung gesucht

Die Gemeinde Klettbach sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine personelle Unterstützung für die Organisation der Vermietung und der Pflege des Gemeindesaales auf 450,00 Euro-Basis. Die Aufgaben soll die Organisation der Belegung des Bürgerhauses sowie deren Vor- und Nachbereitung inklusive Reinigung sein. Die Arbeitszeit kann selbst eigenständig organisiert werden, wird aber definitiv auch an den Wochenenden sein.

Interessierte wenden sich bitte schriftlich an die Gemeinde Klettbach
(Am Teich 2, 99102 Klettbach)
oder per E-Mail an buergermeister@klettbach.de.

Franziska Hildebrandt, Bürgermeisterin

Absage der Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinden Tonndorf und Nauendorf

Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren der Gemeinden Tonndorf und Nauendorf,

aufgrund der unsicheren Lage im Corona-Pandemiegeschehen und zu Ihrer Sicherheit haben wir uns schweren Herzens entschlossen, in diesem Jahr nicht zur traditionellen Seniorenweihnachtsfeier unserer Gemeinden einzuladen. Wir glauben, dass das gesellige Miteinander und die weihnachtliche Atmosphäre unter den Bedingungen erheblicher Infektionsschutzmaßnahmen ohnehin nicht in einem zufriedenstellenden Maße zu erreichen wäre. Bitte bleiben Sie gesund und kommen Sie gut durch den Winter, damit wir uns im nächsten Jahr wieder zu unserer gemeinsamen Seniorenweihnachtsfeier zusammenfinden können. Eine schöne Advents- und Weihnachtszeit wünschen Ihnen,

Ihre Bürgermeister

Tony Röser

Marek Heusinger

Bockwindmühle Klettbach



Nach einer Bauzeit von rund vier Wochen wurden die Reparaturen an unserer Bockwindmühle, welche auf einer Höhe von 438 m die damit höchstgelegene Bockwindmühle ist, beendet. Die Maßnahme war zwingend erforderlich, da es Probleme mit der Bausubstanz und somit mit der gesamten Statik gab. Der verformte Lagerbalken wurde ausgetauscht. Zeitgleich wurde festgestellt, dass der Katzenstein gebrochen war. Dieser ist eine Art Fettstein mit harter, glatter Oberfläche, welcher als Lager für die Flügelwelle an der die Flügel sitzen, dient. Zudem wurde der Bock, der Unterbau der Mühle auf dem das gesamte Gewicht der Mühle liegt, mittels Ankern und Verschraubungen zusammengezogen und somit stabilisiert. Die Maße kostete im Summe 34.448,80 Euro und wird mit einer 50 % Förderung durch das LEADER-Programm gefördert. Am 2. Oktober 2020 durften die Kinder des Klettbacher Kindergartens Zwergenland die Mühle mit ganz viel Kraft aus kleinen Händen zusammen anschieben.

le an der die Flügel sitzen, dient. Zudem wurde der Bock, der Unterbau der Mühle auf dem das gesamte Gewicht der Mühle liegt, mittels Ankern und Verschraubungen zusammengezogen und somit stabilisiert. Die Maße kostete im Summe 34.448,80 Euro und wird mit einer 50 % Förderung durch das LEADER-Programm gefördert. Am 2. Oktober 2020 durften die Kinder des Klettbacher Kindergartens Zwergenland die Mühle mit ganz viel Kraft aus kleinen Händen zusammen anschieben.

Franziska Hildebrandt, Bürgermeisterin Klettbach

Einladung zur Gedenkveranstaltung am Volkstrauertag

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



am Sonntag, dem 15. November 2020, begehen wir den Volkstrauertag. Das Kriegsende im Mai 1945 verbinden wir Deutsche und Europäer vor allem mit der Hoffnung auf Frieden. Im 75. Jahr nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und in Zeiten der Corona-Pandemie ist es wichtiger denn je, sich zu erinnern, wie fragil dieser Frieden ist. Gemeinsam mit unserem Patenbataillon, der Evangelischen Kirchengemeinde und Gästen lade ich Sie deshalb ein, am Sonntag, dem 15. November 2020, an der Gedenkfeier um 14:00 Uhr auf dem Friedhof teilzunehmen.

Enno Dörnfeld, Bürgermeister der Stadt Kranichfeld

Freizeitmesse in Klettbach

Liebe Vereine und Freizeitgestalter, in unserer Gemeinde gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten, wie man seine Freizeit aktiv in der Gemeinde gestalten kann. Leider ist die Informationsbeschaffung für jeden Einzelnen teils schwierig.

Was ist in der Gemeinde möglich? Wann findet das Volleyballtraining

auf dem Sportplatz statt? Welche Voraussetzungen benötige ich um aktiv im Schützenverein tätig zu werden? Wie kann ich Kontakt zu den verschiedenen Aerobic-Gruppen aufnehmen? Wo kann ich mich in der Gemeinde sozial engagieren? Wie fit muss ich für die Freiwillige Feuerwehr sein? Was macht der Mühlenverein genau? Welche Aktivitäten bietet die Kirchengemeinde an? Wir möchten Licht ins Dunkle bringen. Aus diesem Grund möchten wir im kommenden Frühjahr eine kleine „Freizeitmesse“ in Klettbach veranstalten. Hier haben alle Vereine und/oder Interessengruppen, welche in unserer Gemeinde ansässig oder tätig sind, die Möglichkeit sich Interessierten vorzustellen. In lockerer Atmosphäre sollen sich alle Beteiligten vor Ort im Gemeindehaus an Ihrem kleinen Stand vorstellen können. Wer möchte sich hier vorstellen? Für nicht-kommerzielle Anbieter ist die Vorstellung kostenfrei. Wenn Ihr Euch auch vorstellen wollt, kontaktiert mich. Gemeinsam werden wir das weitere Vorgehen gestalten.

Franziska Hildebrandt, Bürgermeisterin Klettbach

Wer feiert, der kann auch ...

An Wanderwegen und an Plätzen mit schönem Ausblick werden gern Bänke und Tische zum Verweilen dargeboten. Diese sollen nicht nur zur Erholung dienen, sondern auch zum Treff und zur Geselligkeit. Leider muss immer häufiger festgestellt werden, dass die Nutzung zwar einen erfreulichen Zuspruch erfährt, aber die Sauberkeit des Platzes und der Natur darunter leiden muss. Deswegen möchte ich auf den abgewandelten Spruch „Wer feiert, der kann auch AUFRÄUMEN“ verweisen und meine Bitte an Jedermann richten: Alles was man mitbringt, bitte auch wieder mitnehmen!



Enno Dörnfeld, Bürgermeister Kranichfeld

Arbeitseinsatz im Klettbacher Wald

Gemeinsam mit dem für Klettbach zuständigen Revierförster Hans Fiedler führte die Bürgermeisterin Franziska Hildebrandt, mit den Gemeinderäten Lutz Almeroth, Ricky Bärwolff, Maik Ehrentraut, Tina Fleischhauer, Antje Glöckner und deren Familien, sowie zahlreiche Mitglieder der kurzfristig um Unterstützung gebetenen Spielvereinigung Klettbach e.V. einen Arbeitseinsatz im Wald durch. Gemeinsam wurden über 250 Wuchshüllen samt Pflanzstäben über junge Triebe im Wald gesetzt um die Naturverjüngung im Wald sicherzustellen. Mindestens 13 verschiedene Baumarten konnten somit im Gemeindewald geschützt werden um den Erhalt der Mischwälder auch zukünftig sicher zu stellen. Ein großes Dankeschön geht an alle Beteiligten.



Franziska Hildebrandt, Bürgermeisterin Klettbach

Grundhafter Ausbau der Siedlungsstraße in Klettbach in 2021 und 2022

Durch die Gemeinde Klettbach ist der grundhafte Straßenbau in der Siedlungsstraße geplant. Im Zuge dessen erneuern der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (WAZV), sowie die Stadtwerke Erfurt die Schmutzwasser- und Regenwasserkanälen sowie Trinkwasserleitungen und Hausanschlüsse. Die Thüringer Energienetze beteiligen sich ebenfalls an der Maßnahme und erneuern Elektrokabel und Hausanschlüsse. Der Straßen- und Gehwegbau unterliegt nicht mehr den Straßenausbaubeiträgen und wird anteilig vom Freistaat Thüringen finanziert. Leistungen zur Erstellung der Schmutz- und Regenwasseranschlüsse auf den Grundstücken, sowie Drittanträge sind kostenpflichtig.



Abb.: Darstellung der Bauabschnitte „Grundhafter Straßenbau Siedlungsstraße, Klettbach“ Die Baumaßnahme ist in zwei Bauabschnitte unterteilt, siehe Abbildung. Der 1. Bauabschnitt soll im Jahr 2021, der 2. Bauabschnitt in 2022 realisiert werden. Während der Bauzeit ist mit Vollsperrung des jeweiligen Bauabschnitts zu rechnen. Wir bitten Sie diesbezüglich um Verständnis und möchten Sie rechtzeitig darauf aufmerksam machen, Ihre Fahrzeuge vor Baubeginn umzuparken und keine Großlieferungen zu beauftragen. Einen genauen Starttermin der Baustelle geben wir Ihnen rechtzeitig bekannt. Eine Anwohnerversammlung ist nach Vergabe des Auftrags an die wirtschaftlichste Baufirma unter Berücksichtigung aktueller Gesundheitsvorschriften vorbehaltlich geplant. In der Versammlung werden ihre Fragen zur Baumaßnahme beantwortet.

Franziska Hildebrandt, Bürgermeisterin Klettbach

Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Sperrung der Körnerstraße

Aufgrund einer Hegegemeinschaftsjagd wird am Samstag, dem 14. November 2020, die Forststraße im Körnergrund bei Rittersdorf, wie bereits in den Vorjahren, in der Zeit von 08:00 – 14:00 Uhr für jeglichen Verkehr voll gesperrt. Die Zufahrt der Anlieger von Mohrental erfolgt weiterhin über Rittersdorf.

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Weimarer Land

Unproblematisch, auch nach Dienstschluss, gelingt im Kreis Weimarer Land die Anzeige eines tot aufgefundenen Wildschweines bzw. Wildes über die Rettungsleitstelle in Apolda unter der Telefonnummer 03644/50 000. Sie informiert umgehend den amtstierärztlichen Rufbereitschaftsdienst. Des Weiteren verfügt sie über ein Verzeichnis der zuständigen Jäger und ist damit rund um die Uhr für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises erreichbar und auskunftsfähig. „Das Personal der

Leitstelle kümmert sich stets.“ findet Amtsleiter Dr. Stefan Kleinhans auch im Hinblick auf die sich in Deutschland ausbreitenden Afrikanischen Schweinepest.

Rückfragen unter: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Amtsleiter Dr. Stefan Kleinhans, Telefon: 03644/540 300



Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

im Zeitraum vom **21. November 2020 bis 5. Dezember 2020** werden im Auftrag des WZV Weimar die Wasserzähler **in Kranichfeld (mit den Ortsteilen Barchfeld und Stedten), Rittersdorf, Tonndorf, Hohenfelden und Nauendorf** durch Mitarbeiter der MSG Metering Service Gesellschaft mbH abgelesen. Wir bitten, die Zugänglichkeit zu den Wasserzähleranlagen zu gewährleisten und den mit der Ablesung Beauftragten Zutritt zu gewähren. **In diesem Zusammenhang erfolgt keine Kassierung von Geldbeträgen.** Selbst abgelesene Zählerstände können online über unsere Homepage www.wasserversorgung-weimar.de, fernmündlich (03643 7444-111) oder auf dem Postweg vor der Ablesung übermittelt werden. Sollte uns bis Ende des Jahres kein Ableseergebnis vorliegen, so müsste der Verbrauch geschätzt werden. Im Falle von Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter unserer Gruppe Verkauf (03643 74 44-0). Wir hoffen, Sie auch zukünftig zu Ihrer Zufriedenheit mit Trinkwasser – einem Qualitätsprodukt aus unserer Region – versorgen zu können.

Ihr Wasserversorgungszweckverband Weimar

SpVgg Kranichfeld 1861 e. V. - Abteilung Kegeln

Wer Freude an Bewegung und auch am Kegeln hat, ist recht herzlich mittwochs, von 18:30 – 22:00 Uhr, auf der Kegelbahn am Sportplatz in Kranichfeld eingeladen.

Tischtennis bei Wind und Wetter für die Regelschule „Anna Sophia“

Am 14. Oktober 2020 war es endlich soweit. Wir konnten unsere neue wetterfeste Tischtennisplatte einweihen. Aus diesem Anlass haben wir die Sponsoren, Lehrer und Schüler zu einer kleinen Feier eingeladen. Die Schülersprecherinnen Keti Rothe und Nele Kettwig bedankten



sich bei allen Beteiligten, die dieses Projekt ermöglicht haben. Die Schüler und Schülerinnen warten schon seit vielen Jahren darauf, eine neue Tischtennisplatte für unseren Schulhof zu haben. Das Team vom Schülercafé mit Unterstützung fleißiger Lehrer und unserer Schulsozialarbeiterin Frau Mittmann versorgte an diesem Tag unsere Gäste mit kulinarischen Köstlichkeiten. Frau Schlotter, die Vorsitzende unseres Schulfördervereins „Töne gegen Fäuste“ konnte leider selber nicht anwesend sein, hat uns aber einen leckeren Kuchen gebacken. Der ursprüngliche Plan, die Tischtennisplatte mit einem Tischtennisturnier einzuweihen, konnte aufgrund des Regens nicht an der neuen Platte auf dem Schulhof stattfinden. So verlegten wir das Tischtennisturnier in die Turnhalle. Das erste Spiel war zwischen Tom Ritter und Luise Wiede, welches 11:8 für Tom ausging. Im zweiten Spiel besiegte unser Sportlehrer Herr Winkel den tapferen Schüler Lukas Hüniger mit 11:7. Anschließend haben die Sponsoren, Lehrer und Schüler gemeinsam chinesisch gespielt, was allen Beteiligten viel Freude bereitete. An dieser Stelle danken wir den Sponsoren Herrn Kevin Langner, Neumann Bauelemente, der Mühl24 GmbH, der Firma Quitt, Hahn Druck, Angeliq NailDesign, Hildbrandt Office Line, der Zahnarztpraxis Müller, der Gemeindeverwaltung Hohenfelden, der Stadt Kranichfeld, und der Firma Finanz- und Versicherungsmakler Rokosch GmbH für ihre Unterstützung. Ein weiterer Dank geht an unsere Hausmeister Herr Grobe und Herr Reichelt, die bereits am Dienstag die Platte bei Regen aufgebaut und deren Wetterfestigkeit getestet haben. Auch wir, die Schüler und Schülerinnen der Regelschule „Anna Sophia“ waren nicht untätig: mit einer Tombola und mehreren Kuchenbasaren hatten wir im Vorfeld schon eine stattliche Summe zusammengetragen. Wir hoffen, dass wir viele Jahre Freude an unserer neuen Errungenschaft haben und so eine weitere Möglichkeit für sportlichen Ausgleich auf unserem Schulhof schaffen konnten.



Da der Digitalpakt noch sehr lange auf sich warten lässt, beteiligen auch wir uns an der Voting- Aktion der Sparkasse Mittelthüringen „Smart School-fit für den digitalen Unterricht“. Dafür benötigen wir jede Stimme und rufen auch Sie auf, uns zu unterstützen. Hier der Link und die Erklärung dazu: <https://voting.pitmodule.de/o/b2e175650fa4053/gallery> Das Foto mit dem Untertitel Verein „Töne gegen Fäuste“ und der Text sprechen für sich.

Das Schulteam der Regelschule „Anna Sophia“ Kranichfeld.

Die bunte Welt der Verführung - 150 Jahre Kinder und Werbung Ausstellungseröffnung im Baumbachhaus

Keiner von uns und von den Experten weiß, wie der Verlauf der Corona-Pandemie in den kommenden Wochen sein wird. Der Förderverein Baumbachhaus Kranichfeld e. V. bemüht sich dennoch, bei Einhaltung aller notwendigen hygienischen Forderungen und im Rahmen der Möglichkeiten, Veranstaltungen im Haus anzubieten. Grundlage dafür ist unser vom Gesundheitsamt genehmigtes Hygienekonzept. So laden wir sehr herzlich am 5. Dezember 2020, um 17:00 Uhr, zur Eröffnung der traditionellen Weih-



nachtausstellung ein, die sich in diesem Jahr einem besonderen Thema widmet. In der zweiten Hälfte des 19. und im 20. Jahrhundert vollzog sich eine Explosion der Warenwelt. Eine ungeheure Anzahl neuer Produkte entstand. Während sich vorher die Menschen in den ländlichen Regionen weitgehend selbst versorgten und der Handel auf den regionalen Märkten stattfand, ermöglichte die zunehmende Indust-

rialisierung eine Herstellung von gleichen Gütern in großen Stückzahlen, die im ganzen Land und international verkauft werden sollten. Um sie überall bekannt zu machen, war Reklame nötig und schnell wurde deutlich, dass die Kinder von der neuen Werbeindustrie als wichtige Zielgruppe entdeckt wurden. Kinder wurden beliebte Bildmotive für unterschiedlichste Werbebotschaften auf Plakaten, Postkarten, Reklamemarken, Sammelbildern und Firmendrucksachen aller Art und außerdem versuchte man, die Familien über die Kinder an das eigene Produkt zu binden. Mit bunten Bildchen und kleinen Geschenken lockte man sie und damit auch ihre Mütter und Väter. Dieser Prozess begann vor ziemlich genau 150 Jahren. Die Sonderausstellung im Baumbachhaus bietet einen Spaziergang durch diese bunte Welt der Verführung, bevor Radio, Fernsehen und Internet die Kommerzialisierung aller Lebensbereiche ständig weiter vorantreiben. Alle Interessierten sind sehr herzlich eingeladen.

Förderverein Baumbachhaus Kranichfeld e. V.

Wasser- und Bodenanalysen

Am Donnerstag, dem 26. November 2020, bietet die AfU e. V. die Möglichkeit, in der Zeit von 13:30 – 14:30 Uhr in Kranichfeld - im Verwaltungsgebäude, Alexanderstraße 7 - Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen. Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden. Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Veranstaltungen

Durchführung unter Vorbehalt zum Infektionsgeschehen.

Veranstaltungen in unseren Mitgliedsgemeinden

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
23.11.2020	19:00 Uhr	Textiles Gestalten	Baumbachhaus Kranichfeld
28.11.2020	17:00 Uhr	Ausstellungseröffnung Bunte Welt der Verführung - 150 Jahre Kinder und Werbung	Baumbachhaus Kranichfeld
30.11.2020	18:30 Uhr	Offenes Atelier im Baumbachhaus Malkurs für Erwachsene	Baumbachhaus Kranichfeld
04.12.2020	16:00 Uhr	Weihnachtliche Klassiker Kino im Museum	Baumbachhaus Kranichfeld
05.12.2020	16:00 Uhr	Weihnachtliche Klassiker Kino im Museum	Baumbachhaus Kranichfeld
05.12.2020	20:00 Uhr	Seidenkranz auf der Clubbühne	Niederburg Kranichfeld
18.12.2020	20:00 Uhr	Folk & Country Christmas auf der Clubbühne	Niederburg Kranichfeld

Spielvereinigung Kranichfeld 1861 e. V.**Fußball****Männer**

07.11.2020, 14:00 Uhr SpVgg. Kranichfeld - SG Lok Arnstadt
 21.11.2020, 14:00 Uhr SpVgg. Kranichfeld - SV 09 Arnstadt 2.
 29.11.2020, 14:00 Uhr BSC Apolda - SpVgg. Kranichfeld

SG B-Jun. SV 70 Tonndorf (Heimspiele in Kranichfeld)

07.11.2020, 10:30 Uhr SG SV 70 Tonndorf -
 SG W./Haarhausen 2.
 14.11.2020, 10:30 Uhr SG SV 70 Tonndorf - VfB Oberweimar

SG C-Jun. SV 70 Tonndorf (Heimspiele in Tonndorf)

07.11.2020, 10:30 Uhr BSC Apolda - SG SV 70 Tonndorf
 14.11.2020, 11:00 Uhr SG SV 70 Tonndorf - SG SV Umpferstedt
 21.11.2020, 11:00 Uhr SG Marlishausen - SG SV 70 Tonndorf
 29.11.2020, 11:00 Uhr SG SV 70 Tonndorf - SC 03 Weimar 2.

E 1-Junioren

07.11.2020, 09:00 Uhr SpVgg. Kranichfeld 1. - SV 09 Arnstadt 2.
 21.11.2020, 09:30 Uhr SG SV Marlishausen -
 SpVgg. Kranichfeld 1.

E 2 Junioren

21.11.2020, 09:30 Uhr SpVgg. Kranichfeld 2. - Weimarer SV

Kegeln

14.11.2020, 13:00 Uhr SV Bad Berka 1. -
 SpVgg. 1861 Kranichfeld 1.
 28.11.2020, 13:00 Uhr TSV 1864 Magdala 1. -
 SpVgg. 1861 Kranichfeld 1.
 05.12.2020, 13:00 Uhr SpVgg. 1861 Kranichfeld 1. -
 SG HW WE/Vollersr. 2.

**Evang.-Luth. Pfarramt Kranichfeld**

06.11.2020, 19:00 Uhr Gottesdienst
 in Nauendorf
 07.11.2020, 18:00 Uhr Wochenschluss-Andacht
 in der Tonndorfer Kirche
 08.11.2020, 09:00 Uhr Gottesdienst in Rittersdorf
 08.11.2020, 10:00 Uhr Gottesdienst in Nauendorf
 08.11.2020, 18:00 Uhr Andacht in der Kirche Kranichfeld
 09.11.2020, 18:00 Uhr Andacht in der Kirche Kranichfeld
 10.11.2020, 16:00 Uhr Martinsumzug in Kranichfeld
 10.11.2020, 17:00 Uhr Martinsumzug in Tonndorf
 10.11.2020, 18:00 Uhr Andacht in der Kirche Kranichfeld
 10.11.2020, 20:00 Uhr Gebet in der Tonndorfer Kirche
 11.11.2020, 17:00 Uhr Martinsumzug in Stedten
 11.11.2020, 18:00 Uhr Andacht in der Kirche Kranichfeld
 12.11.2020, 18:00 Uhr Andacht in der Kirche Kranichfeld
 13.11.2020, 10:00 Uhr Andacht im Pflegeheim
 am Baumbachhaus Kranichfeld
 13.11.2020, 18:00 Uhr Andacht in der Kirche Kranichfeld
 14.11.2020, 18:00 Uhr Wochenschluss-Andacht
 in der Tonndorfer Kirche
 14.11.2020, 18:00 Uhr Andacht in der Kirche Kranichfeld
 15.11.2020, 09:00 Uhr Gottesdienst in Rittersdorf
 15.11.2020, 10:30 Uhr Gottesdienst in Kranichfeld,
 mit Kindergottesdienst
 15.11.2020, 18:00 Uhr Andacht in der Kirche Kranichfeld
 16.11.2020, 18:00 Uhr Andacht in der Kirche Kranichfeld
 17.11.2020, 18:00 Uhr Andacht in der Kirche Kranichfeld
 17.11.2020, 20:00 Uhr Gebet in der Tonndorfer Kirche



18.11.2020, 17:00 Uhr Zentraler Abendmahlsgottesdienst
 in Hohenfelden
 21.11.2020, 18:00 Uhr Wochenschluss-Andacht
 in der Tonndorfer Kirche
 22.11.2020, 09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
 in Kranichfeld
 24.11.2020, 20:00 Uhr Gebet in der Tonndorfer Kirche
 28.11.2020, 18:00 Uhr Wochenschluss-Andacht
 in der Tonndorfer Kirche
 29.11.2020, 10:00 Uhr Musikalischer Gottesdienst
 in Kranichfeld

Alle Termine, Kreise und Gruppen finden Sie
 auf www.kirche-kranichfeld.de.

Pfarramt Kranichfeld, Kirchplatz 4, 99448 Kranichfeld
 Telefon 036450 42157, E-Mail pfarramt@kirche-kranichfeld.de

Katholisches Pfarramt Weimar**Gottesdienste in Kranichfeld**

14.11.2020, 18:00 Uhr
 28.11.2020, 18:00 Uhr

**Pfarramt Klettbach****Gottesdienste in Klettbach**

10.11.2020, 16:45 Uhr
 25.11.2020, 09:30 Uhr

Ev. Pfarramt Klettbach, Straße der Einheit 1, 99102 Klettbach, Website
kirche-klettbach.de

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
 Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld
 Telefon 036450 345-0, Telefax 036450 345-15
 E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Redaktion und Anzeigenteil: E-Mail merten@vg-kranichfeld.de
 Telefon 036450 345-52

Haftung: Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld übernimmt keine Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit von nichtamtlichen Veröffentlichungen. Für nicht gelieferte Amtsblätter besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druck: Hahndruck Kranichfeld
 Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld
 Telefon 036450 42315, Telefax 036450 30031

Erscheinungsweise: In der Regel einmal monatlich und kostenlos an alle erreichbaren Personenhaushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

Verteilung: THM Thüringen Media GmbH
 Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt
 Tel.: 03 61/2 27 58 66

Bezug: Bei Bedarf können Einzelexemplare zum Preis von 2,50 € (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bei der Druckerei bestellt werden.

I
M
P
R
E
S
S
U
M

Anzeigen

Ich danke dir.
Du warst mein Leben. Erfülltest die Tage mit deinem Sein.
Wir gingen zusammen durch Sonne und Regen und
niemals ging einer so ganz allein. Es war unsere Zeit.

Peter Klotz

* 19.10.1937 + 10.10.2020

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von meinem geliebten Mann, unserem guten Vater und allerbesten Opa, der nach langer Krankheit nun von uns gegangen ist. Er hat uns so viel Gutes im Leben getan und dafür sind wir ihm ewig dankbar.



Wir vermissen dich, du bleibst in unseren Herzen.

In stiller Trauer.

seine Frau Ursula Klotz
sein Sohn Mario Klotz
sein Enkelsohn Kevin Schneider
sowie aller Angehörigen

Danksagung

Für die aufrichtige Anteilnahme, das Mitgefühl und die Wertschätzung zum Abschied von meinem lieben Mann, Vater und Opa Peter Klotz möchten wir uns herzlichst bei allen, Bekannten unseren Nachbarn und Freunden bedanken. Ein besonderer Dank gilt dem Team der Gemeinschaftspraxis Kranichfeld, Herrn Dr. Ulf Zitterbart, für die Betreuung und Begleitung.

In Dankbarkeit.

Ursula Klotz
Mario Klotz
Kevin

Kranichfeld, im Oktober 2020

im Namen aller Angehörigen

Jetzt
beraten
lassen.



**GÜNSTIGER
ALS DU DENKST
UND LEISTUNGS-
STARK WIE
ERWARTET.**

Die Allianz
Autoversicherung.

Sylvia D. Rohleder

Hauptvertretung der Allianz
Schillerhöhe 26
99427 Weimar
sylvia.rohleder@allianz.de

<http://www.allianz-rohleder.de/>

Telefon 0 36 43.90 04 72
WhatsApp 01 73.1 92 69 64

Allianz

Was du für uns gewesen,
das Wissen wir allein.
Hab Dank für deine Liebe,
du wirst uns unvergessen sein.



Für die aufrichtige Anteilnahme, das Mitgefühl und die Wertschätzung zum Abschied von unserer Lieben Mutter, Schwiegermutter und Oma

Wanda Schmidt

möchten wir uns bei allen Verwandten, Nachbarn und Freunden bedanken. Ein besonderer Dank gilt dem DRK-Senioren Zentrum Weimar für die tolle Betreuung.

In Dankbarkeit
Günter Schmidt mit Familie

Kranichfeld, den 2. Oktober 2020

Das kostbarste Vermächtnis eines Menschen ist die Spur, die er bei seinen Lieben und Freunden im Herzen zurückgelassen hat.
(Vinzenz Erath)

Wir trauern um

Heinrich Friele

aus Diemelstadt,

einen Menschen und guten Freund, der uns in den ersten Stunden, Tagen und Jahren der Wiedervereinigung uneigennützig mit Rat und Tat zur Seite stand.

Die ehemaligen
Stadträte und Bürgermeister

Helke Henkel,
Gisela Licht,
Gerhard Pletat,
Wolf-Ludger Schlotzhauer

Seit 01.01.2019 besteht eine Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern

Wir beraten Sie gern!



Mathias Heyer -

Schornsteinfegermeisterbetrieb
Anger 10, 99448 Kranichfeld
036450/431297

info@der-schornsteinfeger-heyer.de
www.der-schornsteinfeger-heyer.de



Gebäudeenergieberater HWK, Fördermittelberatung, Fachbetrieb für Rauchwarnmelder nach DIN 14676, Immissionsprüfstelle nach VDI 4207, Feuerungsanlagenservice

Wohnung im Pfarrhaus Klettbach zu vermieten

110 m², 4 Zimmer (davon ein Kaminzimmer), Küche, Bad im ersten Geschoss, Zentralheizung und großer Boden. Kaltmiete 770,00 EUR.

Kontakt: kirche.klettbach@kirchenkreis-weimar.de
oder Pfr. Christian Dietrich, Telefon 0173 1845527

Helfende Hände,
mit Hausmeisterfähigkeiten für Haus und Garten, von rüstiger Rentnerin aus Kranichfeld/Stedten **gesucht.**

Telefon 036450 443413



RESTAURANT
"Bremer Hof"

www.bremer-hof-kranichfeld.de

Ilmenauer Str. 12 - 99448 Kranichfeld
Tel./Fax 036450/42423 - Mobil: 0178 / 777 61 95
Mail: restaurant@bremer-hof-kranichfeld.de

Wildsuppe „Diana“

Wildhasenkeule, Rosenkohl
und Thüringer Klöße

Steak aus der Hirschkalbskeule
mit Kürbis-Mango-Creme, Zucchini-Kugeln
und Spätzle

Rehschnitzel paniert mit Mandelblättchen
dazu Rosenkohl und Röstitaler

Gänsekeule, Rosenkohl und Thüringer Klöße

Beilagen können gewechselt werden.

Kulinarischer KALENDER

NOVEMBER & DEZEMBER



Wild aus
der Region

Den Jahreswechsel etwas ruhiger mit einem gemeinsamen schönen Essen einleiten!

Am 31. Dezember 2020 ab 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr bieten wir zwei Dreigang-Menüs zur Wahl.
Wo und wie Sie dann den „Sprung“ zu 2021 verbringen, bestimmen Sie. Wir bitten um Reservierung.



ENGLISCH FÜR SENIOREN

- ✓ Auch für komplette Anfänger gut geeignet
- ✓ Lernen mit Freude in kleinen Gruppen mit 4-8 Personen
- ✓ Ohne Druck mit bewährtem System Sprachkenntnisse erwerben
- ✓ Auf Ihrer nächsten Reise Englisch sprechen und verstehen



»» *"Jetzt anrufen und kostenlos beraten lassen!"*



03831-497111

EN DIDACTICA
Englisch lernen leicht gemacht

DIDACTICA Förderungslehrgänge | Kati Ross | Am Weidenring 10 | 18442 Langendorf | info@didactica-hst.de

Kursraum und Dozent vor Ort.

Didactica ist ein privater Bildungsträger und organisiert
bundesweit Kurse für Kitas, Grundschulen und Erwachsene.

Alle Vorteile auf einen Blick:

Realistische und aus dem alltäglichen Leben gegriffene Situationen und Inhalte.

Verständliche Grammatik und übersichtliche Gestaltung.

Lesefreundliche Schrift, viele Bilder und Sprechansätze im Übungsheft.

Audio CD im angepassten Lerntempo.

Klare und deutliche Sprache und Aussprache durch geschulte Dozenten.

Die Fremdsprache verstehen und sich ausdrücken zu lernen und dabei viel Spaß in der Gruppe haben.

**Wir suchen zupackende
Elektroniker (m/w/d)**
Fachrichtung Energie-
und Gebäudetechnik

**Überwiegend
regionaler
Einsatz**

**VIESELBACHER
ELEKTRO
SERVICE**
GMBH

Wir suchen zupackende **Elektroniker (m/w/d)** FR Energie- und Gebäude-
technik zur Errichtung und Betreuung von elektrotechnischen Anlagen der
Klein-, Nieder- und Mittelspannung zum überwiegend regionalen Einsatz.

Wir bieten:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in einem engagierten Team
- interessante Aufgaben
- leistungsgerechte Bezahlung
- betriebliche Altersvorsorge
- Zuschuss zu vermögenswirksamen Leistungen
- attraktive Zuschläge und Sonderzahlungen
- KiTa-Zuschuss

Ihre Aufgaben

- Abwicklung von Arbeitsaufträgen im Stark- und Schwachstrombereich
- Störungsanalyse und Fehlerbeseitigung
- Erstellung von Aufmaßen, Mess- und Prüfprotokollen

Ihr Profil

- abgeschlossene Ausbildung
- Teamgeist
- Selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Führerschein Klasse B/BE

Ihre Bewerbung:
Wenn Sie diese Anforderungen erfüllen, erwartet Sie ein zukunftsicherer
Arbeitsplatz bei überdurchschnittlicher Entlohnung.

Vieselbacher Elektroservice GmbH
Frau Silke Schallenberg, An der Trift 65, 99448 Nauendorf
Tel.: 036209 - 432290, E-Mail: bewerbung@ves-team.de

**Wir suchen zupackende Azubis!
Elektroniker (m/w/d)**
Fachrichtung Energie-
und Gebäudetechnik

**START:
1.9.2020**

**VIESELBACHER
ELEKTRO
SERVICE**
GMBH

Vieselbacher Elektroservice GmbH
Frau Silke Schallenberg, An der Trift 65, 99448 Nauendorf
Tel.: 036209 - 432290, E-Mail: bewerbung@ves-team.de



*„Adventskalender,
Herrnhuter Sterne,
Holzkunst aus dem Erzgebirge
- schon jetzt an Weihnachten denken -“*

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
9.00-12.00 Uhr und 15.00-18.00 Uhr
Sonntag 9.00-12.00 Uhr

☞ **Im Amtsblatt** ☞

**finden Firmeninserate, Familienanzeigen und
Danksagungen eine große Beachtung.**



→ Steuerberatung

Stefan Lange

Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (BA)

Im Dorfe 1a
99448 Nauendorf

Tel.: +49 (0)36209- 438 460
stefan.lange@ecovis.com

WWW.ECOVIS.COM

Anzeigenannahme:

Telefon: 036450 345-52

Telefax: 036450 345-15

Email:

merten@vg-kranichfeld.de

immowelt
Platin
Partner
2019

Immobilienbüro Apel-Gäbler

Unser Service beginnt weit vor Vermietung & Verkauf

<p>Ansprechende Präsentation auf Immobilienportalen und unserer Homepage mit guten Fotos, informativen Text, Professionelle Exposé.</p>	<p>Besichtigungsservice Koordination und Durchführung von Besichtigungen mit ausgewählten Interessenten.</p>	<p>Vertragsverhandlungen Faire Vermittlung zwischen Käufer und Verkäufer.</p>	<p>Kaufvertragsvorbereitung Anforderung des Kaufvertragsentwurf beim Notar, Begleitung zur Beurkundung und Schlüsselübergabe.</p>	<p>Hausverwaltung Mietenbuchhaltung, Mietencontrolling, Objektbetreuung und Betriebskostenabrechnung.</p>
--	---	--	--	--

Hausverwaltung - Kauf - Verkauf - Vermietung

Alexanderstraße 25 - 99448 Kranichfeld - Tel.: 03 64 50 / 44 39 55 - www.immobiliengaebler.de

seit 1993



Rolf Wendelmuth
DACHDECKER GmbH

- Dacheindeckungen aller Art
- Dachabdichtungsarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Solaranlagen
- Zimmermannsarbeiten
- Fassadenarbeiten

Untere Gasse 61 • 99448 Rittersdorf
Tel.: 03 64 50 - 3 11 25 • Fax: 03 64 50 - 44 88 44
Funk: 0171 - 4 24 00 86 • E-Mail: ddgmbhrw@googlemail.com
www.rolfwendelmuth-dachdecker.de

Wir sind wieder da !

Computerservice Ulrich Eckardt
Ihr IT-Hausmeister



Rat und Hilfe rund um Ihren Computer.

Hardware, Software, Zubehör, Internet, E-Mail, Netzwerk, Reparaturen
Beseitigung von Viren, Würmern, Ad- und Spyware
Vor-Ort-Service-Eigene Werkstatt
Computerreinigung innen und außen

Computerservice Ulrich Eckardt
Tel: 0361/66336779
Handy: 0177/7754209
E-Mail: compuecki@web.de



Enrico Münster
Malermeister



Ringstraße 47a
99102 Klettbach

Telefon 036209/ 402 73
Telefax 036209/ 402 74
Funktel. 0172/ 3623 910
enrico.muenster@t-online.de

Praxis für Logopädie
Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen



Anja Ittner
Heinrich-Heine-Str. 3
99448 Kranichfeld

Tel: 036450 / 43 722

Mobil: 01 74 / 95 733 51
E-Mail: logo-ai@web.de

Behandlung von Patienten aller Kassen und Privatpatienten.



Öffnungszeiten
Mo - Do 8.30 - 18.00 Uhr
Fr 8.30 - 15.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

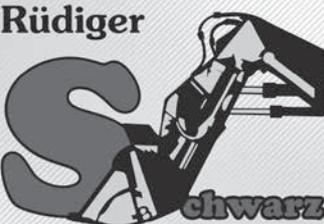
AUTOSERVICE SCHULTZE

- KFZ - Reparatur
- Reifendienst
- Klimaservice
- Unfallschäden
- HU / AU

Molkereistr. 1b
99448 Kranichfeld
Tel./ Fax: 03 64 50/3 05 05

Baumaschinen · Landmaschinen · Kommunaltechnik

Rüdiger Schwarz



Verkauf · Service · Vermietung
☎ 03643 849174
@ info@baumaschinen-schwarz.de
Ⓜ www.baumaschinen-schwarz.de



Ahornallee 5
Gewerbegebiet Legefeld
99428 Weimar



Birgit Lempe

Bestattungshaus Bienger

Mit dem Herzen dabei!



Jörg Lempe

Telefon: 03 64 58 - 3 10 68

Johann-Scholz-Straße 22
99438 Bad Berkawww.bestattungshaus-bienger.de
lempe@bestattungshaus-bienger.de

Agro-Forst-Technik



& Landschaftsbau GmbH

Untere Töpferstraße 13
99438 Tonndorf
Tel.: 036450 / 44 805
Fax: 036450 / 44 806mail@agroforsttechnik.de
www.agroforsttechnik.deUnsere Leistungen:

Holzhandel | Brennholz | Holzerte aller Art | Problem-
baumfällungen | Neuanpflanzung | Jungbestands-
pflege | Landschaftsbau Borkenkäferbekämpfung |
Beratung zur Landesförderung | Waldgrenzen mit
modernster Technik ermitteln | Bekleidung und Geräte
für alle Forstarbeiten
Wir bieten kompetente Beratung und Ausführung durch
Fachpersonal.



BRENN HOLZ

Preise auf Anfrage.
0151 / 18 47 80 49

Ihr Pflegedienst aus Kranichfeld für Kranichfeld sowie umliegende Gemeinden

Unsere Qualitätsmerkmale:

- Hoher Qualitätsstandard
- Freundliches & einfühlsames Personal
- Zuverlässigkeit

Unsere Leistungen:

- Grund- und Behandlungspflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Angehörigenberatung

Unser guter Ruf: 036450/446000



Sie planen Neubau, Umbau oder Renovierung ?

... dann besuchen Sie unsere

moderne Fliesen- & Bauausstellung

Baustoffe • Dach • Trockenbau • Putz • Fliesen • Sanitär • Türen • Parkett

Bahnhofstr. 15, 99448 Kranichfeld

www.muehl.de





Michael Horn
EDV-Sachverständiger
und IT-Forensiker
Zeughausstraße 5
99438 Bad Berka

- ✓ Computer, Server und Zubehör
- ✓ Systembetreuung und Reparaturen
- ✓ Netzwerk, Sicherheit, Datenrettung
- ✓ Handys, Festnetz, Turbo-Internet
- ✓ Telefon-, Alarm- und SAT-Anlagen

VERKAUF · BERATUNG · SERVICE · KOMPETENZ · FAIRE PREISE · ZUVERLÄSSIGER PARTNER SEIT 1998

2019 Team verstärkt durch Elektriker

☎ 036458-33399

🌐 www.edv.io

✉ post@edv.io

P Kundenparkplätze
(Einfahrt Heinrich-Schütz-Str.)



Bestattungen Manfred Rabe
seriöse, kompetente Beratung und Trauerbegleitung

- moderate Preise bei allen Bestattungsformen
- kostenfreie Beratungs- und Informationsgespräche auch bei Ihnen zu Hause in vertrauter Umgebung
- garantierte Transparenz der Bestattungskosten
- Erledigung aller Formalitäten und Behördenwege

Bad Berka
Zeughausstr. 5
☎ 036458-33394

Kranichfeld
Anger 9
☎ 036450-44185

Blankenhain
Hauptstr. 7
☎ 036459-589650



Kundenparkplatz
der Firmen

CTS - Computer Telecom Service

Bestattungen Manfred Rabe

im Hof des Firmengrundstückes

Einfahrt: Heinrich-Schütz-Straße,
gleich nach dem Eckhaus links



junited[®] AUTOGLAS



- Windschutzscheibenwechsel
- Steinschlagreparatur KOSTENLOS*
- Folienmontage

Bei uns sparen Alte Leipziger-, DEVK-, Zürich-, Mecklenburgische-, ADAC- und Signal/Iduna-Versicherte beim Scheibenwechsel 50 % der Selbstbeteiligung.

Wenn sich ein Steinchen in Ihre Windschutzscheibe verknallt!

Hartig und Heinemann Autoglas GmbH

Rudolstädter Straße 234 · 99098 Erfurt-Urbich ☎ 03 61 / 4 42 8111

www.autoglaserei-erfurt.de

*bei Teilkasko mit 150 EUR Selbstbeteiligung und entsprechendem Vertrag



Wenn's um Tapetenwechsel geht...

Langner
Ihr Maler
IN THÜRINGEN

Verkauf von Malerbedarf

Mobil: 01 72 / 37 50 344
www.malerlangner.de
info@malerlangner.de

Geschäft/Büro
Heinrich-Heine-Straße 3
99448 Kranichfeld

Tel: 036450 / 88 44 17 - Fax: 036450 / 88 44 18

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung



Der Kalender 2021
kann ab Anfang Dezember zum Preis von 14.- € erworben werden.

Allen unseren Kunden und Geschäftspartnern sowie den Lesern des Amtsblattes ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Start ins Jahr 2021 und immer »gute Aussichten« wünschen die

Kranichfelder Hahndrucker



Gute Aussichten 2021